



Bereich: Hauptverwaltung
Az: 10
Datum: 01.06.2011

2011/170
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	12.07.2011	
Rat der Stadt	14.07.2011	

Betreff

Wiederwahl des Beigeordneten und des Technischen Beigeordneten

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Wiederwahl des Beigeordneten Michael Eckhardt mit Wirkung vom 09. November 2011 und des Technischen Beigeordneten Heiko Dobrindt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 für die Dauer von acht Jahren unter Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 3 Bundesbesoldungsordnung.

Beisenherz
-Bürgermeister-

Sachverhalt

Die Wahlzeit des Beigeordneten Michael Eckhardt endet mit Ablauf des 08. November 2011 und die des Technischen Beigeordneten Heiko Dobrindt mit Ablauf des 31. Dezember 2011. Beide Wahlbeamte haben erklärt im Falle der Wiederwahl diese anzunehmen.

Nach § 71 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW darf die Wiederwahl frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Bei einer Wiederwahl kann von der sonst vorgeschriebenen Stellenausschreibung abgesehen werden.

Nach § 71 Abs. 5 GO NRW sind die Beigeordneten verpflichtet eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn diese spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden.

Die Beigeordneten werden vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt. Über die Wiederwahl entscheidet der Rat durch Abstimmung nach § 50 Abs. 2 GO NRW.

Die Ernennungsurkunde darf einem kommunalen Wahlbeamten erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung, aufgrund der dafür geltenden Vorschriften durch die Aufsichtsbehörde nicht beanstandet worden ist.

Nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit sind Beigeordnete bei einer Einwohnerzahl zwischen 60.001 und 100.000 in Besoldungsgruppe B 2/B 3 Bundesbesoldungsordnung einzugruppieren.

Da beide Wahlbeamte bereits eine ganze Amtszeit im selben Amt abgeleistet haben, erfolgt die Eingruppierung weiterhin in Besoldungsgruppe B 3.